

Volkssolidarität

Regionalverband Wurzten e.V.

Satzung

- gemäß Beschlussfassung durch die Kreisdelegiertenversammlung vom 28.11.1990
- in der Fassung des Beschlusses durch den Kreisverbandstag vom 18.03.1992
- in der Fassung des Beschlusses durch die Kreisdelegiertenversammlung vom 14.09.2000
- in der Fassung des Beschlusses durch die Regionaldelegiertenversammlung vom 12.09.2002

- in der Fassung des Beschlusses durch die Regionaldelegiertenversammlung vom 24.11.2010

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Wurzen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma unter der Nummer 651 (26 vom 11.07.1990) eingetragen.
- (4) Der Volkssolidarität RV Wurzen e. V. versteht sich als Sozial- und Wohlfahrtsverband und erstreckt seine Tätigkeit im Landkreis Leipzig (ehem. Muldentalkreis), vorrangig in der Region Wurzen. Der Regionalverband wird seine satzungsgemäßen Aktivitäten nach Maßgabe der Bedürfnisentwicklung und in Abstimmung mit dem Landes- und Bundesverband der Volkssolidarität entfalten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist "Miteinander - Füreinander".
- (2) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder, hilfebedürftiger Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehen der Person. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte dieser Personen ein.
- (4) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. fördert und unterstützt
 - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
 - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form der Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
 - kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.
- (6) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen,
 - Errichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen sowie Begegnungsstätten,
 - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e.V. keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V..
- (2) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e. V..

§5 Gliederung des Regionalverbandes

- (1) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. gliedert sich in nichtrechtsfähige Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen.
- (2) Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen können keine Rechtsfähigkeit erlangen.
- (3) Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen werden im Rechtsverkehr durch den Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. vertreten.
- (4) Die Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen erfüllen die Aufgaben und den Vereinszweck auf der jeweiligen Ebene. Ihr Zusammenleben bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns. Sie arbeiten im Regionalverband Wurzen e. V. zusammen.

§6 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e.V. kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Regionaldelegiertenversammlung entscheidet. Mit der Übergabe des Mitgliederausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband erworben.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institute und Organisationen können im Regionalverband Wurzen e.V. eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V. kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
 - a) durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, der über die Begründung entschieden hat
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
 - bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung
 - c) durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Bei Ausscheiden von Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen verlieren diese das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.
Das Vermögen der ausgeschiedenen Ortsgruppe, Interessengruppe oder anderen Mitgliedergruppe fällt an den Regionalverband Wurzen e.V..
- (3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:
 - a) durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - bei materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
 - c) durch den Tod des Fördermitglieds.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung die Regionaldelegiertenversammlung endgültig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten,
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes sowie an Rechenschaftslegung mitzuwirken,
 - an den Regionaldelegiertenversammlungen des Regionalverbandes Wurzen e. V. als gewählte Regionaldelegierte teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
 - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
 - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes zu fördern und das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

- (4) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (5) Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der gültigen Beitragsordnung.
Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (5) Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung. Sie haben Rechte und Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§9 Organ des Regionalverbandes

Organe des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e.V. sind:

- die Regionaldelegiertenversammlung
- der Regionalvorstand

§10 Regionaldelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Volkssolidarität Regionalverbandes Wurzen e. V. ist die Regionaldelegiertenversammlung. Sie findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Die Regionaldelegiertenversammlungen werden vom Regionalvorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und der Beschlussvorlage mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch die/ den Vorsitzende/n, bei deren/ dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Regionaldelegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Regionaldelegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Der Regionaldelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie beschließen insbesondere:
- die Aufgaben des Regionalverbandes,
 - Satzungsänderungen,
 - über die eingebrachten Beschlussvorlagen,
 - über die Wahl des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden sowie der Revisionskommission,
 - über die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
 - über die Auflösung des Regionalverbandes
- (4) Die Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen wählen mindestens einen Regionaldelegierten. Jeder Regionaldelegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand entsprechend der Mitgliederstärke der jeweiligen Ortsgruppe festgelegt.
- 5) Die Zahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung ist proportional zur Mitgliederstärke des Regionalverbandes zu bestimmen. Pro angefangenen 3.500 Mitgliedern ist ein Delegierter zu wählen.
- (6) Eine außerordentliche Regionaldelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Regionalvorstand im Interesse des Regionalverbandes Wurzen e. V. dies durch Beschluss fordert oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Regionaldelegierten schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist zwei Wochen betragen.
- (7) Über jede Regionaldelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Der Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Bei Bedarf kann der Regionalvorstand bis zur nächsten Regionaldelegiertenversammlung neue Mitglieder kooptieren.
- (2) Dem Regionalvorstand obliegt die Führung des Regionalverbandes Wurzen e. V.. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Regionalvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann über Auslagenersatz hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Regionalvorstand beschließen kann. Für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich eines/r Geschäftsführers/in sowie hauptamtlicher Mitarbeiter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter/ innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Regionalverband Wurzen e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Entsprechend § 30 BGB kann der Regionalvorstand weitere Personen mit der Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte beauftragen. Der Regionalvorstand ist gegenüber der Regionaldelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Regionaldelegiertenversammlung,
 - Vorlage des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung für die Regionaldelegiertenversammlung,
 - Entscheidung über Verwendung der Regionalverbandsmittel,
 - Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Regionalverbandes,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und anderen regionalen Verbänden, Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen,
 - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und deren Umsetzung,
 - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Werte- und Leistungsgemeinschaft Volkssolidarität,
 - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeitern
 - Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Regionalvorstand wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von 4 Jahren von der Regionaldelegiertenversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorsitzende des Regionalvorstandes wird von der Regionaldelegiertenversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Nähere wird in einer von der Regionaldelegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens monatlich, durchgeführt. Der Regionalvorstand tritt auf schriftliche Einladungen des Vorsitzenden oder Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder können ihre Entscheidung schriftlich bis zum Tage der Beschlussfassung erklären.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Regionalvorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Er hat ebenso das Recht, Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.

§12 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist Kontrollorgan im Auftrage der Mitglieder des Regionalverbandes Wurzen e.V.. Sie wird von der Regionaldelegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisionskommission prüft insbesondere die Ausführungen der Beschlüsse der Regionaldelegiertenversammlung. Sie nimmt Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Regionalvorstandes.
- (3) Die Revisionskommission soll aus mindestens zwei, maximal drei Revisoren bestehen.
- (4) Der Revisor hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalvorstandes teilzunehmen.

§13 Finanzen des Regionalverbandes

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
 - Beiträge
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität
 - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Regionalverband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§14 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§16 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Regionaldelegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Regionaldelegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Regionalvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Nachweis von Beschlüssen

Die in Regionaldelegiertenversammlungen und in Sitzungen des Regionalvorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§18 Auflösung des Regionalverbandes und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Regionalverband aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Regionaldelegiertenversammlung anwesenden Regionaldelegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Regionaldelegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Freistaat Sachsen zu verwenden hat.

Wurzen, den 24.11.2010